

# Covid-19-Kredite

## Raphael Ammann

Dipl. Treuhandexperte  
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
mit eidg. Fachausweis



**Am 25. März 2020 hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus verabschiedet. Bestandteil davon waren die COVID-Überbrückungskredite, um die Liquidität der Unternehmen in dieser schwierigen Zeit zu stärken.**

In der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung hat der Bundesrat die Präzisierungen für die Gewährungen der Kredite festgelegt. Wie bereits in unseren Newslettern mitgeteilt, konnten Unternehmen bis zum 31.07.2020 rasch und unkompliziert Kredite von den Banken bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20 Mio. beantragen. Bis zu einem Betrag von CHF 500'000 bürgt der Bund vollständig für diese Kredite. Ab CHF 500'000 bis CHF 20 Mio. muss die Bank 15% des Risikos selber tragen. Gemäss Art. 5 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beträgt die Dauer der Solidarbürgschaft höchstens fünf Jahre.

Wir möchten Sie an dieser Stelle vor allem nochmals auf die Restriktionen gem. Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung aufmerksam machen. Darin wird für die Dauer der Solidarbürgschaft festgehalten, dass die Kredite nicht für folgende Sachverhalte verwendet werden dürfen:

- Neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind
- Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen
- Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestaltete Privat- und Aktionärsdarlehen (mit Ausnahmen)
- Zurückführen von Gruppendarlehen
- Übertragung der mittels Solidarbürgschaft besicherten Kreditmittel auf eine Gruppengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz

Die Kredite dürfen somit ausschliesslich für die laufenden Liquiditäts-

bedürfnisse verwendet werden und müssen in der Höhe korrekt beantragt worden sein. In der Presse wurden verschiedene Sachverhalte publik, worin Gesellschaften nicht mit korrekten Umsatzangaben einen zu hohen Kredit beantragt haben. Gemäss Art. 7 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ist für die Höhe des Kredits der Umsatzerlös des Jahres 2019 massgeblich. Sollte der Jahresabschluss bis zum Zeitpunkt der Kreditgewährung nicht zur Verfügung gestanden haben, wäre die provisorische Fassung resp. die Umsatzerlöse des Jahres 2018 massgeblich gewesen. Gemäss Art. 23 der Solidarbürgschaftsverordnung wird mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichungen der obigen Bestimmungen verwendet.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen, wie z.B. Investitionen/Ersatzinvestitionen sowie Darlehensverschiebungen in Konzerngesellschaften können in der Praxis schwierig umsetzbar sein. Dies deshalb, weil sich gerade bei Konzernverhältnissen eine Veränderung der Darlehenssaldi ergeben können. Um eine Verletzung der Bestimmungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen frühzeitig im Dezember 2020 Ihre Buchhaltung auf diese Themen zu prüfen. So könnte bei Missachtung bis zum Abschlussstichtag noch entsprechend reagiert werden. Für Rückfragen und Abklärungen zur Vorgehensweise stehen wir Ihnen natürlich gerne unterstützend zur Seite.

